

## **Positionspapier zur Finanzierung der Ersatzschulen in Hessen und der notwendigen ESchFG-Novellierung**

*Stand Juni 2009*

### **1) Finanzierungsgrundlage der Ersatzschulen**

Die staatliche Teilfinanzierung der „Ersatzschulen“ in Hessen erfolgt nach dem *Ersatzschulfinanzierungsgesetz (ESchFG)*, im Wesentlichen aus zwei Quellen:

- Das Land Hessen gewährt *Beihilfen* auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten pro Schüler. Diese werden kalenderjährlich je Schulform errechnet und gelten für das Folgejahr. Auf dieser Basis erhalten Ersatzschulen 75% des jeweiligen Basiswertes, Schulformen mit besonderer pädagogischer Prägung, die vor 2002 gegründet wurden, 87,5%. Zusätzlich wird seit 2007 pro Schüler ein Investitionskostenzuschuss von Euro 110 gezahlt, für Förderschüler Euro 130.
- Hessische Kommunen bzw. Landkreise zahlen für Schüler an Ersatzschulen 75% der Euro 400-500 betragenden *Gastschulbeiträge*, die für „Fremdbeschulungen“ an staatlichen Schulen gelten.

Für Neugründungen gilt eine dreijährige Wartezeit, ausgenommen neue Schulformen „bewährter Schulträger“ am selben Ort. Nach dieser Wartezeit werden 50% der entgangenen Zuschüsse über 10 Jahre hinweg ausgezahlt.

### **2) Bewertung der IST-Situation**

Während sich einzelne Prozentangaben in den letzten Jahren geändert haben, ist die generelle Berechnungsbasis inzwischen anerkanntermaßen nicht mehr korrekt:

- a. Die in der Berechnung verwendeten Annahmen zur Verteilung der Schüler auf Schulformen sind längst nicht mehr aktuell.
- b. In die Berechnung der Personalkosten gehen nicht alle Kostenarten ein, zum Beispiel:
  - Sondermittel und Modellprojekte (etwa die Geldmittel für Lehrerfortbildung, für Ganztagschulen, FSJ uvm.)
  - Dienstleistungen, die nicht im EP 04 erfasst sind (z.B. Finanzministerium u.a.)
  - Kommunaler Finanzausgleich/Schulumlage.
- c. Geldwerte Leistungen für freie Träger werden nicht vollständig in den Personalkosten berücksichtigt:
  - Beamten-„Leerstellen“
  - Gehaltskosten/Ausbildungsleistungen für Referendare an freien Schulen.
- d. Die Sachkosten freier Schulen werden nur durch die Investitionskostenzuschüsse und Gastschulbeitragsanteile (teil-)finanziert. Letztere sind von der Höhe nur geeignet, die Grenzkosten staatlicher Schulen bei „Fremdbeschulungen“ abzudecken. Die für die freien Schulträger laut Landesrechnungshof anzuwendenden Vollkosten von Euro 1.500-2.500 werden durch die beiden Komponenten der staatlichen Beihilfe zu einem Drittel abgedeckt.

Zusätzlich zwingt das aktuelle Niveau der staatlichen Finanzierung in Hessen die Ersatzschulen vielfach, Schulgeld in einer Höhe zu erheben, deren Konformität mit GG Artikel 7.4 zumindest fragwürdig ist. Auch verhindert die Wartezeit-Regelung die Gründung neuer Schulen, da die Rückfinanzierung der ersten drei Jahre nur unvollständig und verzögert erfolgt.

### **3) Forderungen der AGFS Hessen**

Aus Sicht der Mitglieder der AGFS Hessen ist folgendes im Rahmen einer ESchFG-Novellierung erforderlich:

- a. *Berechnungsbasis*: Die Berechnungsbasis sollte vollständig und transparent gemacht werden:
  - *Vollständige Erfassung der Schulkosten des Landes*: Es sollte eine Verständigung mit allen Beteiligten über die einzelnen Positionen erzielt werden, die in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden. Voraussichtlich können einige Positionen wegen Geringfügigkeit vernachlässigt werden, bei anderen ist eine anteilige Anrechnung denkbar.
  - *Vollständige Erfassung der Schulkosten der kommunalen Schulträger*: Hier wird die Einheitlichkeit der Kostenerfassung relevant sein, auf Vollkostenbasis, sowie ggf. die Berechnung eines landesweit gültigen Mittelwertes.
- b. *Systematik*: Es spricht nichts gegen die weitere Verwendung einer Pauschalbeihilfe pro Schüler und Schulform. Wegen der Verantwortlichkeit des Landes für die gesamte Ersatzschulfinanzierung spräche einiges für eine Finanzhilferegelung, nach der das Land die gesamten Beihilfen leistet.
- c. *Höhe der Finanzhilfe*: Von einer zumutbaren Eigenleistung der Eltern von maximal 15% ausgehend (vergl. BVerwGE 23, 347ff), sollten insgesamt 85% der Vollkosten (Personal- und Sachkosten) von Land und Kommunen pro Schüler durch Zuschüsse refinanziert werden.<sup>1</sup>
- d. *Wartezeitregelung*: Nach der dreijährigen Wartezeit für Schulneugründungen sollten die entgangenen Zuschüsse zu 100% vergütet werden, gestreckt über 5 Jahre.

Wie bereits mehrfach geäußert, fordert die AGFS Hessen zur Vorbereitung der ESchFG-Novellierung die Einrichtung eines „Runden Tisches“ unter Beteiligung der Vereinigungen und Verbände öffentlicher Schulen in freier Trägerschaft.

04.06.2009

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)



Dr. Jörg Boysen (Sprecher)

---

<sup>1</sup> Bei Erfüllung dieser Forderung könnte auf vorhandene Zusatzbeihilfen für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung, die vor 2002 gegründet wurden, verzichtet werden. Auch könnte auf die ansonsten ggf. zu berücksichtigenden Kostenunterschiede durch den Umfang von Ganztagsangeboten verzichtet werden.